

Amtsblatt

der
Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 43

Düsseldorf, Samstag, den 24. Oktober

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 43.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 28. Oktober 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Enteignungsrecht 277; Wasserbaugenossenschaftsagung 277, 278; Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe 278; Errichtung einer Kirchengemeinde 278; Ungültige Güterfernverkehrsurkunde 278; Überholungsverbot 278; Straßensperrungen 279 und 280; Enteignung 279; Suchtage zur Abwehr des Kartoffelfäfers 279; Eigenablösungsanleihe Solingen 279; Wegeeinziehungen 279, 280; Ortsmittelpunkt für Kettwig 280; Ortsmittelpunkt für Essen 280; Straßenumbenennung 280; Verlorene Ausweise 280.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

693. Verordnung
über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen vom
24. August 1936.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt II, S. 509) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I, S. 1081) wird zum Erwerb der für Zwecke des Baues einer Teilstrecke von km 20,535 bis 41,500 der Kraftfahrbahn (Köln)—Wuppertal—Dortmund erforderlichen Geländeflächen die Enteignung für zulässig erklärt.

Berchtesgaden, 24. August 1936. Z. 8971/36.
Der Führer und Reichskanzler.
Der Reichsverkehrsminister.

* * *

Hierzu hat der Herr Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen unter dem 2. September 1936 folgende Anordnung erlassen:

Gemäß § 9a Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1081) erkläre ich die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens nach dem Preuß. Gesetz vom 16. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 221) für zulässig.

Düsseldorf, 20. Oktober 1936. W 38 Freu.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden

694. Sitzung
der Wassergenossenschaft im Hasselbach- und Krumbachtal in den Gemeinden Mexkaußen, Hubbelrath und Hasselbeck im Kreise Düsseldorf-Mettmann.

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen Wassergenossenschaft im Hasselbach- und Krumbachtal und hat ihren Sitz in Mexkaußen.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturbaumeisters i. R. Zimmer in Düsseldorf vom 30. November 1934 nebst Nachtrag vom 16. November 1935 die Entwässerung von Wiesen im Hasselbach- und Krumbachtale sowie in deren Nebentälern und die Durchführung und Unterhaltung der Folgeeinrichtungen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst Kostenanschlag,
2. Lageplänen und einer Übersichtskarte,
3. Höhenplänen und Quersprofilen,
4. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke, Bergwerke und gewerblichen Anlagen mit Angabe der Eigentümer sowie der beteiligten Verbände.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters (§ 7);
2. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
5. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstehers und seines Stellvertreters erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach Maßgabe der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 3 auf.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Lanzing u. Langen

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 27.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Entscheidung des Vorstehers erfolgen. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28.

Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Staates. Diese Aufsicht wird von dem Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses geführt. Sie hat sich namentlich zu richten auf die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Wiederherstellung der genossenschaftlichen Anlagen sowie darauf, daß die Angelegenheiten der Genossen der Genossenschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet werden.

* * *

Vorstehende Satzung wird auf Grund des § 270 Abs. 3 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt nach Maßgabe der von mir in der Satzung mit Tinte vorgenommenen Änderungen.

Düsseldorf, 1. Oktober 1936. Q. 160/10 M.

Der Regierungspräsident.

695. Auf Grund des § 105 e der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit den von dem Herrn Reichsarbeitsminister aufgestellten Richtlinien für die Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe genehmige ich hiermit auf jederzeitigen Widerruf, daß in der Stadt Leichlingen in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober

von 11½ bis 13 Uhr und von
14½ bis 18 Uhr

in offenen Verkaufsstellen ein Verkauf von Andenken, Bade- und Luxusartikeln sowie von Tabak und Tabakwaren, Obst, Süßigkeiten und Blumen an Sonn- und Feiertagen stattfinden darf.

Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen, die an Sonn- und Festtagen länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist in der auf den einzelnen Sonn- und Festtag, an dem die Beschäftigung stattgefunden hat, folgenden Woche einen Nachmittag von 14 Uhr an von der Arbeit freizugeben. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.

Die Anordnung vom 19. April 1934 — G 32/1 f gen. — veröffentlicht im Regierungsamtsblatt Stück 17 Nr. 309 wird hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, 14. Oktober 1936. G. - 32/1 f. -

Der Regierungspräsident.

696. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Berghausen.

1. Der Seelsorgsbezirk Berghausen zur Kirchengemeinde erhoben im Verbands der Mutterpfarre Richrath.

2. Die Grenze der neuen Kirchengemeinde ist in der beiliegenden Karte mit roter Farbe eingetragen und geht von Punkt A, dem Treffpunkte der verlängerten Bahn-

straße mit dem Feldwege, der von der Langforterstraße nördlich nach Richrath führt, nach Punkt B an der Straße Richrath-Berghausen, wo der Feldweg in nördlicher Richtung abzweigt. Von Punkt B geht die Grenze in gerader Linie bis Punkt C, wo die Brücke von Wolfshagen über den Langforter Bach führt. Von Punkt C folgt die Grenze dem Langforter Bach bis Punkt D. Von hier über die Punkte E, F, G bis zum Ausgangspunkte A deckt sich die Grenze mit der bisherigen Pfarrgrenze von Richrath.

3. Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen der neuen Kirchengemeinde und der Mutterpfarre erfolgt gemäß den Kirchenvorstandsbeschlüssen von Richrath vom 15. Mai 1935 und 20. Juni 1935.

4. Diese Urkunde tritt am 15. Oktober 1936 in Kraft.

Köln, 1. Oktober 1936.

J. N. Z. 342/33.

Der Erzbischof von Köln.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. Oktober 1936 — J. N. Z. 342/33 — von dem Erzbischofe von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Berghausen wird auf Grund der von dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mittels Erlasses — G. II. 4453/36 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, 17. Oktober 1936.

U. II.

Der Regierungspräsident.

697. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 17. Dezember 1931 — I K 3616 — für Frau Alex Kocken in Krefeld wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 15. Oktober 1936.

V. 9. — 35/186.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

698. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen fortgesetzt steigendem Kraftwagenverkehr und der dadurch entstehenden Gefahrenquelle in Trills wird hiermit das Überholen in der geschlossenen Ortschaft Trills (Amtsbezirk Gruiten), von Beginn der nördlichen Mauer des Klosters Maria Hilf bis Kreuzung des von Millrath über Trills nach der Buscherhöhe verlaufenden Weges mit der Kreisstraße Hochdahl-Hilden für Kraftfahrzeuge aller Art, die aus Richtung Wuppertal oder in Richtung Wuppertal über Trills kommend die Auffahrt bzw. Abfahrt Kemperdieck benutzen, verboten.

Auf das Überholungsverbot ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit dem 10. Oktober 1936 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit dem 1. Januar 1937.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 28. September 1936.

B. 1886/36.

Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Mettmann.

699. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungs-gesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung wird folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

Wegen Ausführung dringender Gleisarbeiten wird der Wegübergang im Zuge der Lintorfer Straße km 14,8 der Strecke Lintorf—Ratingen-West, Blockstelle Tiefenbroich-Nord, am Sonntag, dem 18. Oktober 1936, von 7 bis 13 Uhr, für sämtlichen Verkehr gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über Ratingen (Hauser-Allee — Mühlheimer Straße — Kruppenweg — Lintorf).

Auf Sperrung und Umleitung ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

Zu widerhandlungen gegen diese polizeiliche Anordnung werden gemäß § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Düsseldorf, 16. Oktober 1936. B. 2175.

Der Landrat des Kreises Düsseldorf-Nettmann.

700. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, A.-G., in Rhendt, hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zum Bau einer Hochspannungsleitung von Friemersdorf nach Elfen erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der zu enteignenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 26. bis 28. Oktober 1936 auf den Bürgermeisterämtern in Gustorf und Grevenbroich während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Donnerstag, den 29. Oktober 1936, 11 Uhr**, in Gustorf, Bürgermeisteramt, und um 15 Uhr, in Grevenbroich, Bürgermeisteramt.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 21. Oktober 1936. W 137 Freu.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

701. Polizeiverordnung über die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelkäfers.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 83) wird für das Gebiet der Stadt Duisburg folgendes angeordnet:

§ 1. Um ein etwaiges Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, werden Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festgesetzt.

Wer zur Nutzung von Grundstücken berechtigt ist, die mit Kartoffeln oder Tomaten bestellt oder bewachsen sind, ist verpflichtet, an den von mir durch amtliche Bekanntmachung jeweils nach Bedarf festgesetzten Tagen diese Grundstücksflächen entsprechend den Weisungen des Abwehredienstes des Reichsnährstandes auf den Befall mit

Kartoffelkäfern sorgfältig und, soweit erforderlich, unter Zuziehung von Hilfskräften abzusuchen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Duisburg, 8. September 1936.

Die Ortspolizeibehörde. Der Oberbürgermeister.

702. Bekanntmachung.

Bei der am 15. Oktober 1936 erfolgten Auslösung der Eigenablösungsanleihe der Stadt Solingen wurden folgende Nummern gezogen:

Buchstabe A: Nr. 39, 46, 62 und 113.

Buchstabe B: Nr. 142, 146, 151, 153, 222, 224 und 237.

Buchstabe C: Nr. 403, 409, 481 und 487.

Buchstabe D: Nr. 554 und 598.

Buchstabe E: Nr. 626 und 633.

Buchstabe F: Nr. 700 und 730.

Die Einlösung der ausgelosten Stücke erfolgt ab 1. Januar 1937 durch die Stadthauptkasse Solingen zum Fünffachen ihres Nennwertes zuzüglich 5 % p. a. Zinsen vom 1. Januar 1926 bis zum 31. Dezember 1936.

Von den in den Vorjahren ausgelosten Stücken sind noch nicht zur Einlösung vorgelegt:

Buchstabe A: Nr. 68 und 90.

Buchstabe B: Nr. 280 und 348.

Buchstabe C: Nr. 430.

Solingen, 10. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister.

703. Es ist beabsichtigt, den in der Gemarkung Heisingen gelegenen Wegeübergang der Reichsbahnstrecke Werden—Kupferdreh in km 32,1 — von der Jakobstraße bis zu dem westlich der Reichsbahnstrecke verlaufenden Parallelweg — als öffentlichen Weg einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtblatt Düsseldorf ab gerechnet, bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 401, wo der Plan zur Einsicht offenliegt, anzubringen sind.

Essen, 13. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

704. Nachdem der Einspruch gegen die beabsichtigte Einziehung des Wegeteiles Gemarkung Heisingen, Flur 10, Parzelle Nr. 123, mit anschließender Fußgängerunterführung unter der Eisenbahnstrecke Kupferdreh—Werden zurückgenommen worden ist, wird derselbe hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Essen, 13. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

705. Das durch die Bekanntmachung vom 7. September 1936 eingeleitete Verfahren zur Aufhebung der Wegeübergänge in km 53,9 und 54,6 der Reichsbahnstrecke Düsseldorf—Duisburg ist nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erledigt. Die vorgenannten

Wegeübergänge werden für den öffentlichen Verkehr hiermit eingezogen.

Duisburg, 17. Oktober 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

706. Nach dem landespolizeilich geprüften Plan ist seitens der Reichsbahn für die Durchführung des 3./4. Gleises der Strecke Köln—Duisburg die Aufhebung des schienengleichen Überweges in km 49,8 + 70 der Strecke Düsseldorf—Duisburg vorgesehen.

Der vorbezeichnete Wegeübergang wird hiermit eingezogen.

Ratingen-Land, 12. Oktober 1936.

Der Amtsbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

707. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz für die Stadt Düsseldorf folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Wegen Gleisarbeiten wird die im Zuge der Fernverkehrsstraße 1 liegende Westfalenstraße von der Liliencronstraße bis zur Straße Am Gather Hof vom 24. Oktober, 12 Uhr, bis 31. Oktober 1936, 12 Uhr, für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Die Umleitung des Verkehrs für die in Richtung Düsseldorf-Rath sich bewegenden Fahrzeuge erfolgt durch die Straße Am Gather Hof, Wahler-, Theodor- und Liliencronstraße. In Richtung Rath-Düsseldorf erfolgt die Umleitung des Verkehrs über die Eitel-, Liliencronstraße, Eisenbahnbrücke, Theodorstraße und Am Gather Hof.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch entsprechende Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Düsseldorf, 21. Oktober 1936.

III-3, 25,01-

Der Polizeipräsident.

708. Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 wird mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz für die Stadt Düsseldorf folgende polizeiliche Anordnung erlassen:

§ 1.

Wegen Gleisarbeiten wird die im Zuge der Fernverkehrsstraße 8 liegende Niederrheinstraße von der Richtigshofenstraße bis zum Ulrichring vom 26. Oktober bis 10. Dezember 1936 halbseitig gesperrt.

Die Umleitung der in Richtung Duisburg-Düsseldorf sich bewegenden Fahrzeuge erfolgt über die Lohausen Dorfstraße, Stockumer Höfe und Beckbuschweg. In umgekehrter Richtung bleibt der Fahrzeugverkehr aufrecht erhalten.

§ 2.

Auf die Sperrung wird durch entsprechende Verkehrsschilder hingewiesen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Düsseldorf, 21. Oktober 1936.

III-3, 25,01-

Der Polizeipräsident.

709. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 320) bestimme ich als Ortsmittelpunkt für Nettwig die Ruhrbrücke.

Folgende Gemeindebezirke liegen als Grenzorte noch innerhalb der Nahzone:

München-Gladbach	Recklinghausen
Rheydt	Dortmund
Grevenbroich	Witten
St. Tönis	Gebelsberg
Sevelen	Wermelskirchen
Rheinberg	Leichlingen
Wesel	Hilden
Dorsten	Dipladen

Essen, 17. Oktober 1936.

Der Polizeipräsident.

710. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (Reichsgesetzblatt I, S. 320) bestimme ich als Ortsmittelpunkt für Essen das Rathaus.

Folgende Gemeindebezirke liegen noch als Grenzorte innerhalb der Nahzone:

Neuß	Lünen
Krefeld	Dortmund
Rheurd bei Moers	Hengsten (Herdecke)
Rheinberg	Hagen
Büderich bei Wesel	Breckerfeld
Schermbach bei Dorsten	Bergisch-Born (bei Remscheid)
Haltern	Dhlig
Datteln	Hilden
Vork bei Lünen	Düsseldorf

Essen, 17. Oktober 1936.

Der Polizeipräsident.

711. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung umbenenne ich den südlichen Teil der Bredelaer Straße zwischen dem Ulrichring und der Straße „Zu den Eichen“ Böhmestraße.

Düsseldorf, 19. Oktober 1936.

III-4 - 12,01.

Der Polizeipräsident.

712. Verlorene Ausweise.

Die Fortsetzung aus Stück 42 folgt in der nächsten Ausgabe.